

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 31 vom 22.09.2008, Änderung Nr. 01 vom 07.01.2010 S. 36, Änderung Nr.18 vom 23.09.2010 S. 1325, Änderung Nr. 8 vom 28.04.2011 S. 441

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.02.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.04.2011 die dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2896), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen 18/2010 S. 1325), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)).

## **Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Promotionskomitee
- § 6 Betreuende und Betreuungsberechtigte
- § 7 Module
- § 8 Dissertation, cumulative Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Benotung
- § 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums
- § 12 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Schutzbestimmungen
- § 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren
- § 19 Einreichung an der Universität Göttingen
- § 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät
- § 21 Promotionsurkunde
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anlage 1: Promotionsurkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Revisionsschein

Anlage 4: Workload des Studiums

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Modulübersicht für Promotions-Studiengang IPAG

Anlage 7: Modulkatalog des Promotionsstudienganges IPAG

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können.

### **§ 2 Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" abgekürzt „Ph.D.“, oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an das Promotionskomitee den akademischen Grad „Doctor scientiarum agrarium“ abgekürzt „Dr. sc. agr.“.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis in englischer Sprache – oder auf Antrag in deutscher Sprache – aus (Anlage 1a und 2b, entsprechend 2a und 2b). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält die Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden erfolgreich abgeschlossenen Module.

(3) <sup>1</sup>Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Promotion Mitglied im mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskolleg an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) und handelt es sich um eine Promotion mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung, kann den Bestimmungen der Ordnung sowie der Rahmenpromotionsordnung des GAUSS entsprechend alternativ der „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ verliehen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle wird die Promotionsurkunde durch GAUSS ausgestellt. <sup>3</sup>Bei abweichenden Regelungen gelten die Bestimmungen der Ordnung sowie der Rahmenpromotionsordnung des GAUSS.

### **§ 3 Art und Umfang der Promotionsprüfung**

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Während des Studiums müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- a) eine Dissertation im Umfang von 150 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt „C“) bis zum 15. Semester sowie
- b) eine mündlichen Prüfung im Umfang von 6 C (Disputation, gemäß § 9) und
- c) erfolgreiches Absolvieren von Modulen aus den Bereichen Jahresfortschrittsbericht, Methoden, Fachwissen und Schlüsselqualifikationen im Umfang von jeweils 6 C (insgesamt 24 C; gemäß § 7).

(2) Für einzelne Programme können Umfang der Promotionsprüfung sowie Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 Satz 2 in einer Anlage dieser Ordnung gesondert festgelegt werden. Die Anlage muss eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.

### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat benannt. <sup>4</sup>Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme. <sup>5</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang

zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. <sup>6</sup>Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. <sup>7</sup>Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

### **§ 5 Promotionskomitee**

(1) <sup>1</sup>Die Betreuenden und mindestens ein weiteres nach § 6 Abs. 3 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, welches von der Prüfungskommission benannt wird, bilden das Promotionskomitee der Doktorandinnen und Doktoranden. <sup>2</sup>Das Promotionskomitee bewertet die Prüfungsleistungen der Dissertation und der Disputation. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Promotionskomitees wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die entpflichtet wurden oder sich im Ruhestand befinden, sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation oder als Mitglieder des Promotionskomitees an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Das Promotionskomitee trägt dafür Sorge, dass das Thema der Dissertation aktenkundig gemacht wird.

### **§ 6 Betreuende und Betreuungsberechtigte**

(1) <sup>1</sup>Die Betreuung der Studierenden obliegt einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer. <sup>2</sup>Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Agrarwissenschaften sein.

(2) Die Betreuenden werden von der Prüfungskommission bestellt.

(3) <sup>1</sup>Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. <sup>2</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und

Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden (siehe § 5 Abs. 2). <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag durch die Doktorandin oder durch den Doktoranden auch Personen anderer Fakultäten, Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit entsprechenden Qualifikationen als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) <sup>1</sup>Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. <sup>2</sup>Diese müssen nach § 6 Abs. 3 zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sein. <sup>3</sup>Wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften ist, muss in diesem Fall die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer Mitglied dieser Fakultät sein.

### **§ 7 Module**

(1) <sup>1</sup>Ein Modul umfasst pro Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload und eine benotete oder nicht benotete Prüfung. <sup>2</sup>Die Modulübersicht (Anlage 6) regelt, welche Module erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>3</sup>Ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul kann in Absprache mit dem Betreuer durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischer Einrichtungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 3 beim Prüfungsamt.

(5) Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag der Promovierenden oder des Promovierenden kann eine erfolgte Benotung der Prüfungen der Module mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(7) Über die Form der Prüfung (benotet oder nicht benotet) entscheidet der Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls.

## **§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation**

(1) Die Dissertation ist schriftlich abzufassen.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die oder der zu Prüfende zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.

(3) <sup>1</sup>Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, für die die Doktorandin oder der Doktorand die Autorin oder der Autor ist und die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem Diskussionsteil, eingereicht werden. <sup>3</sup>Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen.

(4) Bei der Anmeldung der Dissertation (mindestens 8 Wochen vor Abgabe der Dissertation) beim Prüfungsamt sind einzureichen:

- das Thema und die gewählte Sprache oder die gewählten Sprachen der Dissertation,
- die Namen der Mitglieder des Promotionskomitees,
- ein Lebenslauf,
- ein Passfoto,
- eine Immatrikulationsbescheinigung,
- ein Nachweis über die erbrachten Module,
- Titelblatt,
- Zusammenfassung.

(5) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Dissertation ist fristgemäß entsprechend der vom Fakultätsrat festgesetzten Promotionstermine beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Betreuenden fertigen in der Regel innerhalb von sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme, die Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor: ausgezeichnet oder sehr gut oder gut oder befriedigend. <sup>3</sup>§ 10 ist zu beachten. <sup>4</sup>Auf Antrag an das Prüfungsamt müssen die Gutachten in englischer Sprache verfasst sein.

(8) <sup>1</sup>Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt die Prüfungskommission eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. <sup>2</sup>Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter soll auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. <sup>3</sup>Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes stimmberechtigtes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt.

(9) <sup>1</sup>Die Dissertation und die beiden Gutachten werden eine Woche zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. <sup>2</sup>In dieser Zeit können alle prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Agrarwissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation einlegen. <sup>3</sup>Der Einspruch ist an die Prüfungskommission zu richten. <sup>4</sup>Sofern diese einen Einspruch aus der Fakultät für Agrarwissenschaften begründet hält, ernennt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften sein muss. <sup>5</sup>Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt und stimmberechtig. <sup>6</sup>In diesem Fall trifft das Promotionskomitee in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. <sup>7</sup>Das Verfahren ist aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. <sup>8</sup>Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. <sup>9</sup>Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. <sup>10</sup>Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.

(10) <sup>1</sup>Das Promotionskomitee teilt die Entscheidung über die Dissertation der oder dem Studierenden schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Falle der Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit gemäß § 12. <sup>2</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. <sup>4</sup>Eine abgelehnte Dissertation kann nicht noch einmal eingereicht werden.

(11) Im Falle der Annahme werden der oder dem zu Prüfenden die entsprechenden Anrechnungspunkte für die Dissertation gemäß § 3 gutgeschrieben.

### **§ 9 Disputation**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die Annahme der Dissertation sowie der Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ausführlichen Diskussion. <sup>3</sup>Die Disputation wird vom Promotionskomitee bewertet. <sup>4</sup>Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen. <sup>5</sup>Sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. <sup>6</sup>Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese, ob die Disputation bestanden ist und legen die Note der Disputation fest. <sup>7</sup>Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Prüfungsberechtigten ausreichend. <sup>8</sup>Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Promotionskomitees protokolliert und von den anwesenden Prüfungsberechtigten unterschrieben. <sup>9</sup>Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. <sup>10</sup>Der Fachvortrag und die Diskussion werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. <sup>11</sup>Auf begründeten Antrag kann der Studiausschuss eine der anderen Amtssprachen der EU zulassen. <sup>12</sup>Im Falle der Annahme der Disputation werden 6 C vergeben.

### **§ 10 Benotung**

(1) <sup>1</sup>Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = nicht bestanden.

<sup>2</sup>Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich. <sup>2</sup>In diesem Falle muss ein – durch das Promotionskomitee beauftragtes – auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:



1,0 - 1,50 = magna cum laude,  
1,51 - 2,50 = cum laude,  
2,51 - 3,0 = rite.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. <sup>2</sup>Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis „summa cum laude“, beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. <sup>3</sup>Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ innerhalb von 6 Wochen.

### **§ 11 Promotionsergebnis, Ende des Studiums**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt das Promotionskomitee das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 2 a und 2b) mit der Erklärung über den Workload des Studiums (Anlagen 4) und dem Diploma Supplement (Anlage 5).

(5) <sup>1</sup>Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. <sup>2</sup>Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 12.

### **§ 12 Nichtbestehen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. <sup>3</sup>Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) <sup>1</sup>Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) <sup>1</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Agrarwissenschaften werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang

- a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 15. Fachsemesters die Dissertation nicht beim Prüfungsamt eingereicht wurde,
- b) ein Anspruch auf Wiederholung der Dissertationsschrift (Absatz 2) oder der Disputation (Absatz 4) nicht mehr besteht. Eine Überschreitung der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Promovierenden.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Das Promotionskomitee kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

- a) bei der kumulativen Promotion durch die Bereitstellung von jeweils zwei Exemplaren der veröffentlichten Publikationen und zusätzlich zwei Exemplaren der Publikationen inklusive aussagekräftiger Zusammenfassung verbunden mit einem Diskussionsteil gemäß § 8 Abs. 3,

- b) oder bei einer nicht kumulativen Promotion durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,
- c) oder bei einer nicht kumulativen Promotion durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionskomitee kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisions Scheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

#### **§ 14 Vollzug der Promotion**

<sup>1</sup>Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. <sup>3</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

#### **§ 15 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines

Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Promotionskomitee zu stellen. <sup>3</sup>Das Promotionskomitee bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. <sup>5</sup>Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

### **§ 17 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

a) des Ehegatten oder Lebenspartners,

b) für das ihnen die Personensorge zusteht,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder  
d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

<sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 19 anzuwenden. <sup>2</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 20 anzuwenden.

### **§ 19 Einreichung an der Universität Göttingen**

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine betreuungs-berechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 5 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Promotionskomitee, das paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 geregelt. <sup>2</sup>Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 9 statt; von den Bestimmungen des § 9 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist gemäß § 5 ein neues Promotionskomitee zu bestellen.

## **§ 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 8 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 14 fortgeführt.

### **§ 21 Promotionsurkunde**

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

### **§ 22 Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber - Doctora/Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt Dr. sc. agr. h. c. - verleihen. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluss des Fakultätsrates mit Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Doktor-Diploms, in welchem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorgehoben werden.

### **§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 31/2008 S. 2896) außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2006 geprüft; eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2011 abgenommen.

## Anlage 1a

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

### Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn<sup>\*)</sup>, geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

### Doctor Scientiarum Agrarium

(abgekürzt: Dr. Sc. agr.),

nachdem die Prüfung im "**International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)**"

am ..... bestanden wurde.

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

.....

Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*)</sup>

Die/Der<sup>\*)</sup> Vorsitzende des Promotionskomitees



**Anlage 1b**

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

**Ph.D. Certificate**

The Georg-August-University Göttingen, Germany, Faculty of Agricultural Sciences, confers upon

Ms/Mr

born on .....in .....

the degree of

**Doctor of Philosophy**

**(Ph.D.)**

after having completed the Ph.D. examination requirements in Agricultural Sciences.

Göttingen, .....

Seal of Faculty  
of Agricultural Sciences

(Dean of the Faculty)

(Chair of Examination Committee)

## Anlage 2a

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

### Zeugnis über die Promotionsprüfung

Frau/Herr\*\*) ....., geboren am ..... in ....., hat die Promotionsprüfung im "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte	Note
1. ....	.....	
2. ....	.....	
3. ....	.....	
4. ....	.....	

Die Dissertation mit dem Thema

“.....”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Disputation Note: .....

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan\*)

Die/Der\*) Vorsitzende des Promotionskomitees

---

\* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

**Anlage 2b**

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

**Ph.D. Transcript**

Ms./Mr. ...., born in..... in ....., has passed the  
Ph.D. exam in the "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" with  
the total grade.....

Exams in the Program:

	Credits	Grade
.....		
.....		
.....		
.....		

The Ph.D. thesis with the topic  
..... was given  
the grade.....

**Disputation**                      **Grade:** .....

Göttingen, .....(Date).....

(Seal of the University)

.....  
Dean

.....  
Chair of Examination Committee

\_\_\_\_\_

\* See appendix for explanation of grading system

### Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen  
Fakultät für Agrarwissenschaften

### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

\* Nichtzutreffendes streichen

## **Anlage 4**

### **Workload des Studiums**

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Wahlpflichtveranstaltungen. Ihr zeitlicher Gesamtumfang beträgt 24 Anrechnungspunkte bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation wird eine Arbeitsbelastung entsprechend dem Umfang von 150 Anrechnungspunkten angesetzt. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. Insgesamt 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/credits = 5400 Stunden. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

## **Anlage 5**

### **Diploma Supplement**

#### **Outline structure for the diploma supplement.**

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

#### **1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

#### **2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

#### **3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

4.1 Mode of study:

4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

#### **5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status (if applicable):

#### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

#### **7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp or seal:

#### **8. INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

## **Anlage 6: Modulübersicht für Promotions-Studiengang IPAG**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

### **A. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden

#### **I. Fortschrittsberichte**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

PAG 0001	PhD Colloquium Plants and Soils in Agriculture	(6 C/3 SWS)
PAG 0002	Carl-Sprengel-Kolloquium	(6 C/3 SWS)
PAG 0003	Doktorandenseminar Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	(6 C/3 SWS)
PAG 0004	Ecology Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0005	Kolloquium Nutztierwissenschaften	(6 C/3 SWS)
PAG 0006	Kolloquium Phytomedizin	(6 C/3 SWS)
PAG 0007	Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(6 C/3 SWS)
PAG 0008	Progress in Plant Breeding Research	(6 C/3 SWS)
PAG 0009	Umwelt- und Ressourcenökonomik	(6 C/3 SWS)

#### **II. Bereich Methoden**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0040	Ausgewählte Aspekte der Nutzen- und Wohlfahrtstheorie	(6 C/4 SWS)
PAG 0041	Ausgewählte methodische Probleme umwelt- und Ressourcenökonomischer Analysen	(6 C/4 SWS)
PAG 0042	Bioanalytical techniques in environmental and plant sciences	(6 C/4 SWS)
PAG 0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	(6 C/3 SWS)
PAG 0044	Molecular Genetics: Fundamental techniques in Plant Pathology and Entomology	(6 C/4 SWS)
PAG 0045	Neue Methoden und Entwicklungen in den Nutztierwissenschaften	(6 C/4 SWS)
PAG 0046	Spezielle Methoden der Qualitätsbeurteilung	(6 C/4 SWS)
PAG 0047	Linear statistical models with R	(6 C/4 SWS)



PAG 0048	Mathematical Economics II	(6 C/2 SWS)
PAG 0063	Empirische Methoden im Agribusiness	(6 C/3 SWS)

### III. Bereich Fachwissen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	(6 C/4 SWS)
PAG 0061	Advances methods and developments in livestock and bio-engineering	(6 C/4 SWS)
PAG 0062	Bakteriologie	(6 C/5 SWS)
PAG 0064	Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere	(6 C/4 SWS)
PAG 0065	Market Integration and Price Transmission	(6 C/4 SWS)
PAG 0066	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Englisch	(6 C/4 SWS)
PAG 0067	Molecularbiological/immunological Methods in Animal Science, Deutsch	(6 C/4 SWS)
PAG 0068	New Areas in Plant Breeding	(6 C/2 SWS)
PAG 0069	Pflanzenproduktion und vor- und nachgelagerter Bereich in Mitteleuropa	(6 C/6 SWS)
PAG 0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	(6 C/5 SWS)
PAG 0071	Wertschöpfungskette und gesunde Ernährung	(6 C/4 SWS)
PAG 0072	Topics in Rural Development Economics II	(6 C/4 SWS)
PAG 0073	Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications	(6 C/3 SWS)

### B. Schlüsselkompetenzen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern das zunächst belegte Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

PAG 0020	Scientific Writing and Publishing in Crop Sciences	(6 C/4 SWS)
PAG 0021	Scientific Writing for Agricultural Economists	(6 C/4 SWS)
PAG 0022	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren für Doktorandinnen und Doktoranden	(6 C/4 SWS)

**C. Dissertation**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 150 C erworben.

**D. Disputation**

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.“

## **Anlage 6a: Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1666 „GlobalFood“**

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1666 „GlobalFood“ promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

### **A. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **I. Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität**

Es müssen folgende Pflichtmodule (Compulsory Modules) im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.CM1 Survey techniques and analysis of firm and household data	(6 C / 4 SWS)
GRK1666.CM2 Scientific writing and publishing	(6 C / 2 SWS)
GRK1666.CM3 GlobalFood doctoral seminar	(6 C / 3 SWS)
GRK1666.CM4 GlobalFood research colloquium	(6 C / 6 SWS)

#### **II. Fachliche und methodische Vertiefung**

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.ME01 Advanced supply chain management	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME02 Market integration and price transmission	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME03 Applied time series analysis	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and Applications	(3 C / 3 SWS)
GRK1666.ME05 Experimental economics approaches in the laboratory	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME06 Experimental economics approaches in the field	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME07 Risk analysis and risk management in agriculture	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME08 Topics in rural development economics	(3 C / 3 SWS)
GRK1666.ME09 Advanced development economics: Micro aspects	(3 C / 2 SWS)
GRK1666.ME10 Efficiency and productivity analysis	(3 C / 2 SWS)

## **B. Schlüsselkompetenzen**

Es sind wenigstens 6 C aus folgendem Modulangebot (Soft Skill Electives) zu absolvieren:

GRK1666.SE1 Intercultural communication	(3 C / 1 SWS)
GRK1666.SE2 Gender and diversity	(3 C / 1 SWS)
GRK1666.SE3 Presentation skills	(3 C / 1 SWS)
GRK1666.SE4 Career development	(3 C / 1 SWS)
GRK1666.SE5 Project management	(3 C / 1 SWS)

## **C. Dissertation**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 138 C erworben.

## **D. Disputation**

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.“